

# Der Remsthal-Bote.

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.**

Er scheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mk., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pfg., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnanzzeitung oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die 3spaltige Zeile 10 Pf. berechnet.

Nr. 167

43. Jahrgang.

Dienstag den 31. Oktober 1882.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

### Bekanntmachung.

In Folge Erlasses des R. Oberamts hier vom 27. October d. Js. wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

#### 1. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

##### B. Von dem Umgang mit Feuer, Licht.

§ 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6.

Holzspähne und ähnliche Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgetretenes Leuchtgas hinweisen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§ 9.

In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaslugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, desgleichen in und auf den Ofen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebrannt werden.

§ 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sichereren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkeßeln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung vor Feuergefährlichkeit zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfühlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

#### § 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

#### § 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefährlichkeit zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

#### § 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abnehmens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

#### § 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer sicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

#### § 20.

Reines Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Etr.) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Bündelholzchen beim Eintauchen in das Öl erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

#### § 21.

Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dohnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Phosphogen, Camphin, Terpentinöl und ähnlichen Ölen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Ölen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind dergleichen Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefährlichkeit nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

#### § 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefährlichkeit und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

#### § 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosiven Stoffen, Feuerwerk und Reißfeuerzeugen.

#### § 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

#### § 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

#### § 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

#### § 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dohnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Hausen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

#### § 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallvolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Putzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuer sicheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuer sicher zu bedecken sind, gelagert werden.

#### § 29.

Das Aufhäufen von in Öl gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

#### § 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Öffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

#### § 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefährlichkeit notwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg.-Blatt S. 385.)

## II.

### Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes, s. Reg.-Blatt vom Jahr 1807.

#### I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

#### § 30.

Beschleunigung der ersten Hülfe. Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von

der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl erteilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenigen speciell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schleunige Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

## § 31.

Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holz-Fuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, so wie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, so gleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brands in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärm zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

## § 32.

Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

- a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Platz des Brands sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Oblente die Hälfte ihrer Feuer-Löschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.
- b) Eben so schleunig durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuer-Lärm zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.
- c) Sämmtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Ober-Beamte, Förster, Wei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Officianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

## II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

## § 33.

Direktion der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forst-Beamte hat sogleich die Direktion der Lösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstützung anzuweisen.

## § 34.

Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an S. e. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reitende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Königl. Forstdirection zu wiederholen ist.

## § 35.

Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet hat, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreise von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober-Stabs- und Forstbeamte von der größern Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folgen zu leisten ist.

## § 36.

Verhalten der Oblente.

Die Orts-Vorsteher haben die, der abgeordneten Lösch-Mannschaft zugegebenen Oblente bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

## § 37.

Der Obmann hat hiebei die Zahl der mitgebrachten Lösch-Mannschaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu

notiren, und beim Ablösen der Lösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

## § 38.

Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger, als 12 Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die Vorsorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

## § 39.

Im Fall der längern Dauer eines Waldbrands aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eignen oder mehrere Forst-Officianten anzustellen.

## § 40.

Ablösung der Löschmannschaft.

Der dirigirende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Löschmannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubniß desselben, bei unachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Löschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Offizianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

## § 41.

Excesse.

Widerseßlichkeit oder Excesse der Löschmannschaft sollen dem dirigirenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht und der Kgl. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

## III. Einrichtung der wirklichen Löschanstalten zur Tilgung des Feuers.

## § 42.

Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrandes ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

- a) In einem mit Heiden u. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angrenzenden Bestände größer sein, so solle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringern Entfernung, hinter den mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt, oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennaren, selbst von dem Rasen gereinigt, oder, wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmälere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

## § 43.

Für das hohe Holz.

Wenn aber

- b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden § angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen u. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnelleren oder langsamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt solche Feuerbahnen oder Nichtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Nichtstätten alles Brennare wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

## § 44.

Räumung der Nichtstätte.

Die auf den Nichtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach sammt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln u. gänzlich aus der Nichtstatt wegzuschaffen.

## § 45.

Verhalten der Direction bei Anlegung derselben.

Es muß der Direction der Lösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Local und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu bestimmen, wo diese Nichtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

## § 46.

Bei Waldbränden auf Torfböden.

Zieht sich das Feuer auf Plätze von torfartigem Boden, so müssen hier schleunigst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesetzt werden.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

## § 47.

Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten;

Der Oberforstmeister des Forstis hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die ihm subordinirten Förster entweder ganz, oder nur zum Theil beisammen zu behalten und den Brandplatz mit einem Theil der Mannschaft, von der Hut, in welcher der Brand ausgebrochen bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

## § 48.

Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

## § 49.

Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Strassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz u. und von den der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Communication mit den Königl. Kreis-Ämtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

## § 50.

Verbot des Waidgangs oder anderer Benutzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Plätze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benutzung zu öffnen, solange sie nicht gehörig bestanden, und von den Oberforstämtern als fähig geöffnet sind.

## § 51.

Inhalt der Nachberichte.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die Königl. Forst-Direction nachfolgendes arsfühlich zu berichten:

- Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.
- Den Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.
- Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Plazes gebraucht, und was derselben an Nahrungsmitteln gereicht worden, und zwar letzteres unter Anschluß einer besonderen Kostens-Consignation, wozu auch die Begehungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.
- Ob die Forst- und Wald-Officianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschehen gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben, und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.
- Welche Anstalten nun zu treffen seien, und wie hoch sich die Kosten belaufen mögen, um solche Plätze wieder mit Holz anbauen zu lassen.
- Was von dem auf dem Brand-Platz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benutzt werden könne, und zu welchem Zwecke solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

## § 52.

Schadens-Ersatz.

Indem es der Cognition der Königl. Ober-Behörden vorbehalten bleibt, über den Ersatz des, durch die Lösch-Anstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruiert, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Ersatz nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der Königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brand-Unglück betroffen hat, nach dem Verhältniß ihres Besitzes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgebehntere, und außerordentliche Concurrenz zu denselben fordern sollten.

## § 53.

Befolgung und Publication der Waldfeuer-Ordnung.

Sämmtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den Königl. Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun- Spital- und Privat-Waldungen sein, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachlässigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnden.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Regerichten und anderen Anlässen öffentlich verlesen, sämmtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zugestellt werden.

Johann

III.

Aus dem Forstpolizei-Gesetz vom 8. Septbr. 1879.

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

- mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
- im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
- abgesehen von den Fällen des § 368 Nro. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
- wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hülfeleistung nicht nachkommt, obgleich er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

- ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Kohlenpläge, Weiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
- brennende Kohlenweiler ohne Aufsicht läßt,
- aus Weilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den 28. October 1883.

Stadtschultheißenamt.

## Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Der Abendunterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule beginnt

**Freitag, den 3. November.**

Abends 1/2 Uhr haben sich alle Schüler in der Realschule, mit Papier und Federn versehen, einzufinden.

Der Schulvorstand  
Reallehrer **Stoß.**

**Enderbach.**

Wegen Aussicht eines andern Geschäfts-  
verlaufe ich meine drei

**Rühe,**



zwei großrätig, die eine  
neumeltig, wozu ich Käufer  
einlade.

Käufer **Kucher.**

# Beilage zum „Remsthal-Boten“

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nro. 167.

43. Jahrgang.

Dienstag den 31. Oktober 1882.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Kies- und Kalkstein-Lieferung.

Zur Unterhaltung der Bahn und Wege im Jahr 1883 bedarf die unterzeichnete Stelle an Kies und Steinen folgende Quantitäten:

A. für die Bauämter Aalen und Badnang:  
auf einer der Stationen in Eisenbahn-Wagen verladen:

Remskies 650 cbm



B. für das Bauamt Schorndorf:  
auf eine Station oder auf passende Plätze an der Bahn geliefert:

Remskies 1700 cbm

Kalk- oder Feinssteine: 40 cbm

für die Bahnmeisterei Waiblingen 250 cbm

" " " Gmünd

#### Lieferungs-Termin

die eine Hälfte bis 1ten Juni 1883

die zweite Hälfte bis 1ten September 1883.

Die Bedingungen für die Lieferung sind sonst diejenigen der Vorjahre und können beim Bauamt wie bei den Bahnmeistereien Waiblingen und Gmünd eingesehen werden.

Die Offerte für die Lieferung sowie für das Verladen des Materials sind längstens bis

**Montag den 6ten November d. J.**

schriftlich, versiegelt und portofrei hier einzureichen. Die Auswahl unter den Offerenten wird unbedingt vorbehalten, wobei vor Allem diejenigen ohne Weiteres zurückgewiesen werden, die ihren Verpflichtungen für heuer nicht nachgekommen sind.

Schorndorf, 29. October 1882.

R. E. Betriebsbauamt.  
Wundt.

Waiblingen.  
Morgen  
Dienstag Vorm.  
8 Uhr  
wird der  
**P f ö r d**  
auf dem Rathhaus verkauft.  
Stadtpflege.

#### Privat-Anzeigen.

Waiblingen.  
**Chargenversammlung.**  
Dienstag den 31. October  
Abends 7 1/2 Uhr  
bei  
Bäcker Messing.

Zur Wein-Verbesserung empfiehlt  
**Ia. Hut-Zucker**  
sowie rein gemahlener ditto billigt  
Conditior Wieland.

Waiblingen.  
**Traueranzeige.**  
Freunden und Bekannten theilen wir die schmerzliche Nachricht mit, daß unsere liebe Mutter und Schwiegermutter  
Christiane Dabler,  
an kurzem Herzleiden  
Montag früh um 2  
Uhr sanft in dem Herrn entschlafen ist.  
Die Beerdigung findet nächsten  
Mittwoch Nachm. 2 Uhr  
statt.  
Um stille Theilnahme bitten  
die trauernden Hinterbliebenen.

## Billiger Ausverkauf wollener Garne & Bukskin.

Wie jedes Jahr verkaufe ich auch heuer wieder eine größere Partie  
**wollener Strickgarne von per Pfd. M. 2 an.**  
Ebenso empfehle ich meine meterweise Abgabe

**rein wollener Bukskin**

in solidem Fabrikat und garantiert ächten Farben.

Auch wird Schafwolle im Tausch angenommen.

**H. HERION, Stuttgart,**  
Kronenstraße 1, bei der Königsstraße.

## NORDDEUTSCHER LLOYD.

Postdampfschiffahrt

von



Wegen Passage wende man sich an  
die Direktion des Norddeutschen Lloyd in Bremen  
oder an deren Haupt-Agenten

**Johs. Rominger in Stuttgart**  
und dessen Agenten

Immanuel Scheffel in Waiblingen.  
Carl Feil = Schorndorf.  
Paul Schwarz = Winnenden.  
Chr. Altmendinger = Fellbach.

Waiblingen.

**Lehr- und Wohnungsmieth-Verträge**  
sind zu haben in der  
C. F. Buch'schen Buchdruckerei.

Waiblingen.

**Haus-Verkauf.**

Jacob Fried's Wittweist willens ihr bestehendes Haus zu verkaufen. Liebhaber sind bis

**Freitag den 3. November**  
**Abends 6 Uhr**

zu Bäder Lang auf der Steig freundlichst eingeladen.

G. Fischer.

**Enderbach.**

600 Liter alten

**Wein**

hat zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt

Küfermeister Aucher.

Singer

**Nähmaschinen**



Liefere ich gut und billigst Friedrich Stuber im Lamm, Waiblingen, Muster sind anzusehen bei Herrn Tuchmacher Widmayer und Herrn Haug Schuhmacher in Waiblingen, jede Bestellung wird gewissenhaft besorgt, auch ist Herrn Widmayer so freundlich Aufträge anzunehmen.



**M. 50,000 sind auszuleihen**

in Posten von M. 1000 an auf doppelte Pfandsicherheit durch

G. Jack, Gannstatt, Brückenstr. 20.

Grumbach.

**Viktoria-Erbfen, Sessler-Linsen, Meis**

sehr schönen, bei 10 Pfd. à 16 Pfd. empfiehlt

**W. G. Fischer,**  
zur Krone.

**Rechnungen**

in jedem Format fertigt schnell und billig

C. F. Buck'sche Buchdruckerei.

**Württemberg.**

\* Waiblingen, 30. Okt. Nach dem „Gew.-Bl. a. Württ.“ ist Herr E. Adrion in Waiblingen ein Patent über die Erfindung eines Apparates zum Nachschneiden der vier Seitenflächen von Dachsalzziegeln erteilt worden.

\* Waiblingen, 30. Okt. Nach dem „Gew.-Bl. a. Württ.“ ist von der Berliner Schneider-Akademie der Centralstelle für Gewerbe und Handel eine Anzahl von Exemplaren ihres gedruckten Berichts (20 zweispaltige Seiten stark) über die kürzlich von ihr abgehaltene dritte öffentliche Schneiderprüfung zugegangen. Es sind darin u. A. die gestellten Fragen nebst Antworten aus den Gebieten der Mathematik, der Theorie, der Herren- und Damenschneiderei, der Wäschschneiderei, der Kostümgeschichte, der Handelswissenschaft und der Buchführung ausführlich wiedergegeben. — Exemplare davon sind im Lesezimmer der Centralstelle aufgelegt und werden, soweit der Vorrath reicht, vom Sekretariat an Interessenten unentgeltlich abgegeben.

Ludwigsburg, 27. Okt. Beim Trainbataillon wurden heute 27 Dienstpferde dem Verkaufe ausgesetzt und der Erlös derselben beziffert sich auf 5530 M.; der Durchschnittserlös pro Pferd beträgt also nahezu 205 M. Der höchste Erlös war 365 M. pro Pferd, der niederste 55 M. — Morgen verlassen 115 Mann Ersatzreservisten beim 2. Bataillon des Infanterieregiments Nr. 121 und 115 Mann beim 1. Bataillon des Inf. Reg. Nr. 122 ihre Garnison. Dieselben hatten früher schon eine Uebung absolviert. — Beim Trainbataillon wird heute die 2. Serie der Reservisten mit 11 Unteroffizieren und 84 Gemeinen. Es rücken beim Trainbataillon heute 66 Reservisten der Kavallerie mit 8 Unteroffizieren und 1 Trompeter zu 20tägiger Uebung ein.

Böblingen, 27. Okt. In Darnsheim ereignete sich gestern ein bedauerlicher Unfall. Kinder spielten vor dem Hause eines Metzgers „Verstecken“ und stießen dabei an eine aufrecht stehende Mulde, welche umfiel und einen 5jährigen Knaben so unglücklich traf, daß er todte hervorgezogen wurde.

Gehringen, 27. Okt. Gestern Nachmittag wurde hinter einem Wohnhaus zu Pödelbach eine dortige Dienstmagd beobachtet, wie sie ein Packet in der Erde zu verscharren bemüht war. Die sofortige Beschäftigung des Platzes führte zur Entdeckung eines toten neugeborenen Knäbchens. Inzwischen hatte die unnatürliche Mutter sich flüchtig gemacht, wurde jedoch heute früh in ihrer elterlichen Wohnung zu Geddelbach festgenommen. Die gerichtliche Obduktion der kleinen Leiche wird zeigen, welchen Todes das arme Wesen hat sterben müssen. — Das Wetter mit seinen wiederholten reichlichen Regengüssen macht alle Herbstgeschäfte außerordentlich trüb und stimmt die eine Zeit lang wieder aufgefrieschten Hoffnungen der Weingärtner tief herab, und doch sind auch in hiesiger Gegend für den Heurigen Preise bis zu 90 M. pr. 3 hl. angeboten.

Neckarstulm, 27. Okt. Gestern Nachmittag wurde durch einen hiesigen Landjäger ein erst kürzlich aus dem Gefängnis entlassenes Individuum Namens Knittel aus Bayreuth in einer Wirthschaft in Heilbronn verhaftet und an das Rgl. Amtsgericht Neckarstulm eingeliefert. Derselbe hatte sich an einem vollständig gesunden Fuß einen Verband angelegt, sich an verschiedenen Orten als krank ausgegeben, um dadurch Geld und Unterstützungen zu erschwindeln, was ihm auch mehrfach gelungen sein soll.

**Deutsches Reich.**

Berlin, 27. Okt. Mit Ausnahme dreier Wahlkreise liegen jetzt sämtliche Wahlen vor. Danach zählen die Deutsch-Konservativen 134 (+ 21), Freikonservativen 52 (- 2), National-liberalen 67 (- 20), Fortschritt 39 (0), Sezessionisten 21 (+ 1), Centrum 97 (- 2), Polen 18 (- 1), Dänen 2 (0).

— Kaiser Wilhelm ist mit dem Prinzen August von Württemberg am 26. Okt. Nachmittags wohlbehalten in Ludwigslust, einem Schlosse des Großherzogs von Mecklenburg, eingetroffen. Er wurde von dem Großherzog, dem Erbgroßherzoge und dem Großfürsten Wladimir begrüßt. Se. Maj. wurde von der überaus zahlreich zugeströmten Bevölkerung mit Begeisterung empfangen; der Bahnhof und die Straßen waren reich beslaggt und festlich beleuchtet. Man meldet ferner aus Ludwigslust 26.: „Heute Abend ist Familientafel, dann Konzert und später Thee im Schlosse; morgen soll eine große Hirschjagd im 2 Meilen von Ludwigslust an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Jasnitzer Revier stattfinden. Der Aufenthalt des Kaisers in Ludwigslust soll bis zum 29. d. M. dauern.“

— Die Verstärkung der Befestigungen an der Ostseeküste durch Panzerthürme und Batterien scheint jetzt ernstlich in Angriff genommen werden zu sollen, wenigstens meldet das „B. L.“, daß bei Pillau zwei Panzer-Thürme, bei Memel eine Panzer-Batterie zum Schutze der Küsten und der Hafen-Einfahrt erbaut werden. Auch die Hafen-Einfahrten von Warnemünde, dem Vorhafen von Rostock, und von Travemünde, dem Vorhafen von Lübeck, wie die Bucht von Wismar werden wahrscheinlich Schutzwehren erhalten, welche man durch Panzer-Thürme und Batterien zu verstärken gedenkt.

— Der deutsch-serbische Handelsvertrag hat nunmehr die Zustimmung des Reichskanzlers erhalten. Nach Erledigung einiger Detailfragen, deretwegen die deutsche Commission, bestehend aus je einem Mitgliede des Auswärtigen, Reichsschatz-, Reichs-Justiz-Amtes wie des Reichsamtes des Innern, sich mit der serbischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt hat, wird, wie die „Post“ meldet, der formelle Abschluß erfolgen. Bekanntlich hat Serbien alsdann mit allen Großstaaten, mit Ausnahme Frankreichs einen Handelsvertrag.

**Frankreich.**

— In für gut unterrichtet angesehenen Kreisen erklärt man die Verständigung zwischen Frankreich und England in der ägyptischen Frage als gesichert. Frankreich verzichtet auf Theilnahme an der Controlcommission und erhebt keinen Widerspruch gegen Befehle des ägyptischen Finanzministeriums durch einen Engländer. Die Compensation, die Frankreich erhält, soll namentlich in Concessionen Englands bezüglich Tunis liegen.

**Afrika.**

— Aus Kairo treffen Nachrichten über das schreckliche Schicksal ein, welches die vermisste Expedition in das Innere des Landes zu erleiden hatte. Die drei Herren wurden von den Beduinen unter Anführung des Gouverneurs von Nabl an den Rand einer Schlucht geführt und ihnen die Wahl gelassen, sich entweder selbst hinabzustürzen oder erschossen zu werden. Professor Palmer stürzte sich hinunter, während Kapitän Gill und Lieutenant Charrington erschossen wurden. Die Leichname der letzteren wurden von der mit der Auffuchung Warren's beauftragten Expedition aufgefunden. Gefangene Beduinen sagen aus, der Häuptling Ali Muschab habe die Mission Warren ermordet. (Frkf. Bl.)

**Handel und Verkehr.**

**Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt vom 26. Oktober 1882.**

Getreide-Gattungen	Durchschnitts-Preise			Höchster Preis.		Niederster Preis.	
	Höchster.	Mittler.	Niederster.	h	s	h	s
Dinkel per Ctr.	6	33 6	25	6	16	7	20 6
Haber per Ctr.	6	40 6	29	6	16	6	60 5 90